

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail an:
marianne.widmer@efv.admin.ch
lukas.hohl@efv.admin.ch

Bern, 10.11.2020

Covid-19-Härtefallverordnung: Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Covid-19-Härtefallverordnung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Aktuelle Situation in der Beherbergung

Die Situation in der Beherbergungsbranche ist bekanntermassen alarmierend. Dies zeigen sowohl brancheneigene Umfragen wie auch Prognosen namhafter Institute wie der Konjunkturforschungsstelle der ETH. Mit einer langsamen Erholung kann erst im Verlaufe des nächsten Jahres, mit einer Normalisierung erst 2022 oder gar 2023 gerechnet werden. Erschwerend kommen die Verschärfungen von Schutzmassnahmen seitens des Bundes und der Kantone hinzu, die eine Einschränkung von Geschäftstätigkeiten zur Folge haben. In den Städten ist die Lage seit Monaten prekär. Bewahrheiten sich die düsteren Prognosen und fällt die Wintersaison klar unterdurchschnittlich aus, so droht der Beherbergungswirtschaft als Rückgrat des Tourismussektors flächendeckend eine Konkurs- und Kündigungswelle. Konkurse und Betriebsschliessungen haben schon jetzt eingesetzt, viele weitere werden folgen.

Schon als Folge der ersten Pandemiephase wurde die langfristige Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit unmittelbar beeinträchtigt. Trotz Gegenmassnahmen mittels Verschiebung geplanter Investitionen (bei zwei Dritteln der Betriebe) und Personalkürzungen (Kündigungen bei einem Drittel der Unternehmen) gaben bei unserer letzten Umfrage Anfang Oktober 6 Prozent der Befragten an, dass ihre Konkurswahrscheinlichkeit bei 60 Prozent und mehr liege, in der Stadthotellerie lag dieser Anteil sogar bei 12 Prozent der Betriebe.

Im Falle einer langanhaltenden Krise stehen die Tourismustradition der Schweiz und viel Know-how unmittelbar auf dem Spiel. Darüber hinaus werden infolge der engen wirtschaftlichen Verflechtung auch Zulieferbetriebe oder der Detailhandel und die Landwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen. Die

Folgen sind massive Wertschöpfungsverluste und drohende Massenarbeitslosigkeit, speziell in den Tourismusregionen.

2. Grundsätzliche Forderungen

Vor dem Hintergrund dieser alarmierenden Situation sollte die Unterstützung wirtschaftlicher Härtefälle durch Bund und Kantone äusserst rasch und schweizweit nach einheitlichem Kriterienraster gewährleistet werden. Dafür sind nach internen Berechnungen von HotellerieSuisse allein für die Beherbergungsbranche insgesamt 500 Millionen Franken in Form von A-fond-perdu-Beiträgen notwendig, um die schweren Verluste aufzufangen. Verlorene Umsätze im Tourismus und speziell in der Hotellerie können nicht «gelagert» und damit nicht aufgeholt werden. Die vorgeschlagenen je 200 Millionen Franken von Bund und Kantonen für alle betroffenen Branchen reichen dafür bei weitem nicht aus.

3. Ergänzender Bundesbeschluss zu Art. 12 Covid-Gesetz

Zur Deckung von Verlusten, die Betriebe 2020 unverschuldet durch die Corona-Krise erlitten haben, sind für die Beherbergungsbranche 500 Millionen Franken nötig. Ein ergänzender Bundesbeschluss zu Artikel 12 des Covid-Gesetzes sollte diesem Umstand Rechnung tragen und dem Parlament im dringlichen Verfahren vorgelegt werden. Zur Sicherstellung einer schnellen und schweizweit einheitlichen Abwicklung der Härtefallhilfen ist der Verteilschlüssel anzupassen. Der Bund muss vorgängig die Kosten zu 100 Prozent übernehmen, da die Kantone nicht in zeitnaher Frist flächendeckend über die nötigen Mittel verfügen. Zudem ist der Bundesanteil im Gesetz auf 80 Prozent zu erhöhen. Ohne neuen Finanzierungsschlüssel droht die Härtefallregelung zu scheitern, weil viele Kantone bei einer fünfzigprozentigen Leistungsbeteiligung überfordert wären. Notleidende Betriebe dürfen nicht darunter leiden.

4. Herleitung des Finanzmittelbedarfs von 500 Mio. Franken

Der durchschnittliche Umsatz eines Hotels beträgt rund 3 Mio. Franken. Damit ein Betrieb, der vor der Krise «gesund» war, die Krise überstehen kann, ist er – bei einem namhaften Ausfall der Umsätze (>40 %) – auf eine Unterstützung zur Abdeckung der Fixkosten angewiesen. Die Fixkosten lassen sich dabei wie folgt beziffern (Werte gem. der Hotel-Benchmark-Broschüre bzw. Betriebsstatistik sowie Erfahrungswerten):

- Die Energiekosten betragen im Schnitt 2,8 %
- Die Mietkosten betragen in der Beherbergung (reiner Garnibetrieb) 20 bis 25 %; bei reinen Gastronomiebetrieben 10 bis 14 %. Bei einem Mischbetrieb mit rund 50 % Beherbergung und 50 % Gastronomie resultiert ein Wert von 17,25 % (22,5 % + 12 % geteilt durch zwei).
- Die Lohnkosten liegen im Schnitt bei 42,9 % des Umsatzes. Zu berücksichtigen dabei sind Restkosten (Sozialleistungen, Ferien- und Feiertage sowie 13. Monatslohn) von rund 20 % der normalen Lohnkosten, die trotz KAE beim Arbeitgeber anfallen. Bei KAE-Bezug verbleiben deshalb gleichwohl zusätzliche 8,58 % (20 % von 42,9 %), für die der Betrieb aufkommen muss.

Gesamthaft resultieren Fixkosten (lediglich aufgrund von Energie, Miete und Löhnen) von 28,6 Prozent des Umsatzes. Je nachdem ob der Betrieb geöffnet hat oder nicht, fallen potenziell nicht alle Bereiche gleich hoch aus (Personal, Energie), dafür kommen kostenmässig weitere Bereiche dazu (wie Unterhalt, Serviceverträge IT/EDV, Website, Maschinen usw.). Selbst wenn aufgrund von Entgegenkommen im Bereich der Mieten und/oder Lieferanten zusätzlich ein Teil der Fixkosten gedeckt werden kann, ist realistischerweise mit einem Fixkostenanteil von durchschnittlich 17,5 Prozent des Umsatzes zu rechnen, der über eine Härtefallunterstützung gedeckt werden müsste.

Bei einem Branchenschnitt von 3 Mio. Franken Umsatz pro Jahr und einem Fixkostenanteil in der Höhe von 17,5 Prozent resultiert ein Mittelbedarf pro Betrieb von rund 525'000 Franken zur Abgeltung dieser Kosten, wenn – gemäss Härtefallregelung – der Umsatzverlust 2020 mehr als 40 Prozent beträgt. Derzeit gehen wir davon aus, dass von den 4626 Beherbergungsbetrieben rund 20 Prozent, also knapp 1000 Betriebe, aufgrund der Covid-Krise einen Umsatzverlust von über 40 Prozent erleiden werden.

Aus diesen Gründen ist eine Härtefallhilfe für die Hotellerie im Umfang von 500 Mio. Franken nötig. Diese Unterstützung bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2020 und soll darin erlittene Verluste abdecken. Volkswirtschaftlich entspricht dieser Betrag einer Investition in die Zukunft, in systemrelevante Strukturen und in die Lebensgrundlage vieler ländlicher Regionen. Der Bundesrat selbst hat in der ersten Pandemiephase wohlweislich darauf verzichtet, Hotelbetriebe behördlich zu schliessen. Diese Unternehmen erfüllen sowohl in Normal- als auch in Krisenlagen wichtige Funktionen für die Wirtschaft generell, die Schweiz als Messe- und Veranstaltungsort, den Tourismusstandort, Geschäftsreisende und indirekt die Landesversorgung. Deshalb ist die Branche als systemrelevant einzustufen. Durch ihre systembedingte Personalintensität ist die Hotellerie auch Arbeitgeberin für Tausende von Angestellten. Ein Hotelunternehmen trägt zudem viel Substanz in sich, weshalb Konkurse eine sehr gewichtige Dimension haben.

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Unter Berücksichtigung der geschilderten Situation nimmt HotellerieSuisse nachfolgend zu ausgewählten Artikeln im Verordnungsentwurf Stellung.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c: Präzisierung

Diese Bestimmung legt fest, welche spezifischen Hilfen unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen. Gemäss Covid-Gesetz sind CEE, KAE, Covid-19-Solidarbürgschaftskredite und solche für Startups davon ausgenommen. Zu präzisieren ist, dass auch Unterstützungen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen.

Art. 4 Abs. 2: Anpassungen zur Definition «profitabel oder überlebensfähig»

Artikel 4 Abs. 2 Bst. a sieht vor, dass profitable und überlebensfähige Unternehmen seit dem 1. Januar 2019 und bis und mit Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sein sollen. Damit würde das Geschäftsjahr 2020 vollumfänglich oder zu einem grossen Teil mitberücksichtigt werden. Eine solche Bestimmung ist mit Blick auf Sinn und Zweck der Härtefallregelung – die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie – verfehlt. Für die meisten Unternehmen, die im Jahr 2020 Umsatzeinbussen von 40 Prozent oder mehr erlitten haben, ist es unmöglich, sich Ende 2020 nicht in einer Überschuldungssituation zu befinden. Der Bund würde mit der vorliegenden Bestimmung einen Grossteil der am stärksten von der Krise betroffenen Betriebe im Rahmen einer Härtefalllösung nicht unterstützen. Damit würde gerade den Betrieben, die auf eine solche Unterstützung dringend angewiesen sind und infolge der Pandemie sowie der Schutzmassnahmen unverschuldet in eine Krise geraten sind, der Zugang erschwert. Die Nachfrageeinbrüche und Einschränkungen im Frühjahr und ab Herbst beeinträchtigen einen rentablen Betrieb in hohem Mass. Das Geschäftsjahr 2020 wurde für Härtefälle massgeblich von den finanziellen Auswirkungen der behördlichen Covid-19-Massnahmen geprägt und kann daher kein Referenzwert dafür sein, ob ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist.

- a. ~~zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sind und zwischen dem 1. Januar 2019 und der Einreichung des Gesuchs dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet waren;~~

In Artikel 4 Abs. 2 Bst. d muss das Unternehmen als weitere Bedingung über eine mittelfristige Finanzplanung verfügen. Gemäss erläuterndem Bericht umfasst dies mindestens das laufende und das darauffolgende Jahr. Angesichts der unsicheren Gesamtlage und Entwicklung der Covid-19-Pandemie sowie wirtschaftlich einschneidenden Massnahmen zu deren Eindämmung ist eine solche Zeitspanne weder angemessen, noch lässt sie eine Finanzplanung zu, die sich auf bis zu zwei Jahre erstrecken soll.

- d. ~~über eine mittelfristige Finanzplanung verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann.~~

Art. 4 Abs. 3 Bst. b: Streichung

Die Bedingung in Art. 4 Abs. 3 Bst. b, wonach ein Covid-19-Kontokorrentkredit vollständig ausgeschöpft sein muss, um zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen zu haben, ist zu streichen. Eine solche Regelung drängt Unternehmen dazu, diese Kredite auszuschöpfen, wenn sie zusätzlich finanzielle Unterstützung in Form der Härtefallregelung beantragen müssen. In der Folge erhöht sich das Konkursrisiko für all jene Unternehmen, deren Gesuch abgelehnt wird. Weiter legt der Bericht fest, dass Covid-19-Solidarbürgschaftskredite nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen. Dies steht im Widerspruch dazu, dass solche Kredite erst ausgeschöpft werden müssen, um zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen zu haben. Auch aus dieser Logik heraus ist diese Bestimmung aus der Verordnung zu streichen.

- ~~b. sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;~~

Art. 5 Umsatzrückgang

2 Der Umsatz 2020 berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz.

HotellerieSuisse lehnt die Anrechnung von Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz klar ab. Damit würden die dringend nötigen Unterstützungen bei Personalkosten rückgängig gemacht und die Härtefallklausel ad absurdum geführt. In der vorliegenden Form steht diese Bestimmung im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Covid-Gesetzes, der die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie die Covid-Kredite explizit nicht als Finanzhilfen des Bundes miteinschliesst.

Art. 8 Höchstgrenzen

2 Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich auf höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und höchstens auf 500 000 Franken pro Unternehmen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden. *Im Falle besonderer Härte können die Beiträge des Bundes erhöht werden.*

In der Verordnung sollte ergänzend die Möglichkeit verankert werden, den Höchstbetrag je nach Dauer und Ausmass der Krise flexibel gegen oben anzupassen.

Art. 14 Gesamtbetrag

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite im Umfang von insgesamt höchstens 200 Millionen Franken an kantonalen Härtefallmassnahmen.

HotellerieSuisse fordert eine deutliche Erhöhung des Betrags. Da der Finanzbedarf allein für die Hotellerie mindestens 500 Millionen beträgt (vgl. Kap. 2 - 4), ist für die Härtefallunterstützung gesamthaft im Minimum eine Milliarde Franken notwendig.

6. Weitere Forderungen bei andauernder Krisenlage

Die Zuspitzung der epidemiologischen Lage hat zu verstärkter Unsicherheit und einem Ausbau der Schutzmassnahmen geführt. Dadurch werden touristische Betriebe wirtschaftlich eingeschränkt und Tourismusangebote stark erschwert, sodass dieser Sektor mitunter die Hauptlast der wirtschaftlichen Kosten zur Bekämpfung der Pandemie tragen muss. Nicht zu unterschätzen ist auch der psychologische Effekt bei den Gästen: Obwohl funktionierende Schutzkonzepte in bewährter Form bestehen, dämpfen Appelle von Politik und Behörden sowie Schutzmassnahmen die Nachfrage massiv. Weitere Einschränkungen im Tourismusbereich, wie etwa bei Freizeitangeboten, Seilbahnen oder Restaurants, lösen in der Summe eine schwere Störung der touristischen Wertschöpfungskette aus. Dieses Szenario ist aus wirtschaftlicher Sicht für die Hotellerie sehr bedrohlich.

HotellerieSuisse fordert deshalb, dass Hilfsmittel zur wirtschaftlichen Unterstützung und Stabilisierung im Gleichschritt mit den Schutzmassnahmen ausgebaut werden.

Wiedereinführung der Überbrückungskredite gemäss Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung

Während der ersten Welle im Frühjahr hat der Bundesrat rasch ein erfolgreiches Notkredit-System eingeführt, um betroffene Unternehmen mit genügend Liquidität zu versorgen. Im Unterschied zu anderen Branchen befindet sich die Hotellerie aktuell wieder in vergleichbarer Lage. Deshalb soll das Covid-Kreditsystem möglichst rasch wieder für jene Betriebe eingeführt werden, die **bis anhin noch keinen Notkredit bezogen haben**. Während die Finanzmittel in der ersten Pandemiephase bei einem Hotel ausgereicht haben, ist derselbe Betrieb als Folge der langen Krise nun potentiell auf einen Notkredit angewiesen. Durch die Beschränkung auf den Erstbezug kann der flächendeckenden Überschuldung wirksam begegnet werden.

Verzugszinsen, Zahlungsaufschübe und Überschuldungsanzeigen

Analog der entsprechenden Notverordnungen sollten jene Massnahmen wieder eingeführt oder verlängert werden, die den Unternehmen finanzielle Luft verschaffen. Bis Ende 2021 sind daher die Verzugszinsen auszusetzen und Zahlungsaufschübe bei Bundessteuern zu gewähren. Zudem sollten auch die Regelungen bezüglich Überschuldungsanzeigen im Sinne der Motion 20.3418 und analog der Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht angepasst werden. Ebenso sollten Covid-Plus-Kredite während der gesamten Laufzeit zu 85 Prozent nicht als Fremdkapital eingestuft werden, wie es die Motion 20.3813 verlangt. Diese Massnahmen tangieren den Bundeshaushalt in mittlerer Frist nicht negativ.

Touristisches Notprogramm

Bei einer noch länger anhaltenden Krise, im Falle von regionalen Lockdowns, bei Schliessungen von Teilbranchen des Tourismus sowie bei Grenzschiessungen stehen Bund und Kantone in der Pflicht, rasch ein touristisches Notprogramm im Umfang von zusätzlich mindestens 500 Millionen Franken aufzusetzen. Dieses müsste insbesondere direkte, nicht rückzahlbare Fixkostenzuschüsse für Betriebe umfassen, wenn eine zu definierende Verlustschwelle überschritten wird. In Anlehnung an die Härtefall-Regelung im Covid-Gesetz können als Richtwerte Einbussen von 40 Prozent zum Anspruch am Notprogramm berechneten.

In der Schweiz ist die Wintersaison wertschöpfungsmässig von grossem Gewicht. Während des Lockdowns in der ersten Welle war die Saison in Berggebieten praktisch bereits zu Ende, weshalb dort die Schäden minimiert werden konnten. Nun droht die zweite Welle die Schweiz aber vor dem Saisonstart

im Winter zu überrollen. Wenn im Zuge des Gesundheitsschutzes wiederum *Betriebe und Branchen behördlich geschlossen* werden, sind folglich die Konsequenzen für Tourismus und Hotellerie wirtschaftlich noch gravierender als im Frühjahr. Dasselbe gilt im Falle von *Grenzschiessungen und bei regionalen Teil-Lockdowns*. Diese Massnahmen verunmöglichen wirtschaftliche Tätigkeiten im Tourismus entweder gänzlich oder beeinträchtigen sie auf erhebliche Weise. Angesichts eines völligen Unterbruchs der touristischen Wertschöpfungskette bricht das Geschäftsmodell der Beherbergung ein, selbst wenn die Betriebe keiner behördlichen Schliessung unterliegen. In den Städten ist die Situation ungeachtet der dramatischen Zuspitzung der Lage seit Monaten prekär und hat sich seit Ausbruch der zweiten Welle nochmals massiv verschlechtert. Die zaghafte Erhöhung der Auslastung auf sehr tiefem Niveau hatte Hoffnung geweckt, welche nun abrupt zerstört wurde. Der weitgehende Einbruch des Geschäfts-, Veranstaltungs- und Messeturismus sowie der Wegfall internationaler Gäste führt zu langanhaltender Unterauslastung und tiefroten Zahlen bei den Stadthotels. Je nach Dauer dieser Situation werden zahlreiche Unternehmen entweder kurz- oder mittelfristig untergehen. Damit stehen das touristische Erbe und die Tourismustradition der Schweiz unmittelbar auf dem Spiel. Bereits während der ersten Welle führten finanzielle Engpässe ausserdem zu einem gefährlichen Investitionsstau, der sich nun mit der zweiten Welle zu verschärfen droht.

7. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik